

– Abschrift –



# Amtsgericht Bückeberg

## Beschluss

### Terminbestimmung

43 K 16/21

25.05.2023

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 21.11.2023 um 09.30 Uhr, im Amtsgericht Bückeberg, Herminenstraße 30, Saal 4117**

versteigert werden das im Grundbuch von Rolfshagen Blatt 906 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
Rolfshagen	7	9/5	Gebäude- und Freifläche, Rolfshagener Straße 11  (Objektbeschreibung: <i>freistehendes Einfamilienhaus mit Anbau (Werkstatt), Obergeschoss des Einfamilienhauses aufgrund der geringen Raumhöhe nur eingeschränkt nutzbar, Baujahr: 1875 (gemäß Angaben im Ortstermin, Modernisierung: 2010 diverse Fenster erneuert, 2018 Badezimmer umfangreich modernisiert in 31749 Auetal / Rolfshagen, Rolfshagener Straße 11)</i> )	1.033

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 06.01.2022.

Verkehrswert: 155.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die oder der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie oder er muss es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger oder die Antragstellerin oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin oder des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die oder der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Raschke, Rechtspflegerin